Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr.
1798/2011

Dezernat, Dienststelle
IV/51/510/3
14 00

Freigabedatum
28.06.2011

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Förderung der Kindertageseinrichtung, Kita Sülz e.V., Herderstr., Köln-Lindenthal

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	04.07.2011	☐	☐	☐		☐	
Jugendhilfeausschuss	05.07.2011	☐	☐	☐		☐	
Finanzausschuss	11.07.2011	☐	☐	☐		☐	
Rat	14.07.2011	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt, die Kindertageseinrichtung des „Kita Sülz e.V.“, Herderstr., Köln-Lindenthal, ab 01.08.2011 mit Zuschüssen in Höhe von 96 % der Summe aus den Kindpauschalen nach § 19 KiBiz plus Miete nach § 20 KiBiz zu fördern. Die Verwaltung wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, um diese Einrichtung in die Landesförderung nach § 21 KiBiz aufnehmen zu lassen.

Alternative:
Ist die Landesförderung nach KiBiz nicht zu erlangen, zahlt die Stadt dem Träger für das Kindergartenjahr 2011/2012 Betriebskostenzuschüsse analog §§ 19,20 KiBiz. Dann gehen die Mindererlöse an Landeszuschuss zu Lasten der Stadt. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 wird die Einrichtung in die Landesförderung nach § 21 KiBiz aufgenommen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ Nein	☒ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☐ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	169.300 €	%	€	€	€

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)
Ggf. Landeszuschuss 67.900 € Elternbeiträge17.100 €	

Begründung der Dringlichkeit:
Der Träger benötigt Planungssicherheit, bevor er Verträge wie den Mietvertrag und Betreuungsverträge mit Eltern abschließt. Daher ist eine Beratung noch vor der Sommerpause erforderlich.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen
Der Verein „Kita Sülz e.V." ist als Träger der freien Jugendhilfe in der Sitzung am 06.07.2010 anerkannt worden. Er war Ende 2009 auf die Jugendverwaltung zugekommen, weil er eine Kindertageseinrichtung mit U3-Plätzen im Bereich Sülz/Lindenthal plante. Die damaligen Objekte konnten allerdings nicht realisiert werden. Anfang 2011 hat der Verein dann mitgeteilt, dass für das nun kommende Kindergartenjahr keine Anmeldung vorgenommen werden muss, weil kein geeignetes Objekt vorliege. Für den Verein „Kita Sülz e.V." sind daher in die Meldung an den Landschaftsverband Rheinland am 15.03.2011 keine Kindpauschalen und Mieten aufgenommen worden. Nunmehr konnte aber doch ein geeignetes Objekt gefunden werden, so dass der Verein eine Beratung über mögliche Finanzierungen erbeten hat. Geplant ist eine eingruppige Einrichtung mit 8 Plätzen für Kinder unter drei und 4 Plätzen für Kinder von 3 – 6 Jahren, die perspektivisch zu einer altersgemischten Gruppe aufgebaut werden soll.

Aufgrund der geltenden Rechtslage ist eine Landesbeteiligung an den Betriebskosten des kommenden Kindergartenjahres nicht zu erreichen, weil hierfür nach §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 3 Satz 3 KiBiz die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung und Anmeldung zum 15.03. Voraussetzung ist. Der Referentenentwurf zur KiBiz-Änderung von April 2011 sieht allerdings die Möglichkeit einer Verschiebung von Kindpauschalen vor, wenn diese kostenneutral ist. Wenn das Gesetz so verabschiedet wird und ein anderer Träger Plätze angemeldet hatte, die nicht realisiert werden, könnten diese auf die Kita Sülz e.V. übertragen werden. Mit dem Beschluss über das Gesetz ist allerdings erst im Juni/Juli 2011 zu rechnen. Voraussichtlich werden verschiebbare Plätze zur Verfügung stehen, weil 2 andere Träger dieser Fördergruppe ihre Anträge zurückgezogen haben.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Köln die Betriebskosten als freiwillige Leistung fördert und auf den Landeszuschuss für ein Kindergartenjahr verzichtet, wenn er nicht zu erlangen ist. Dazu bedarf es allerdings eines Ratsbeschlusses.

Der Verein wurde über die beiden Möglichkeiten in einer Beratung informiert. Damit er seine Mietverhandlungen mit dem Gebäudeeigentümer fortsetzen kann, benötigt er Planungssicherheit, dass auch tatsächlich eine öffentliche Förderung erfolgen wird. Diese Sicherheit ist auch Voraussetzung, um mit interessierten Eltern Betreuungsverträge abzuschließen und Personal einzustellen. Da alle denkbaren Möglichkeiten zur Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren ausgeschöpft werden müssen, ist die Förderung der Einrichtung per Ratsbeschluss abzusichern. Wenn aufgrund der Gesetzesänderung eine Förderung nach KiBiz möglich ist, ist diese vorrangig, und es käme nicht zu Mindererlösen.

Der Landeszuschuss nach KiBiz beträgt bei der og. Gruppenstruktur rund 67.900 € jährlich.

Der Betriebskostenzuschuss zu Kindpauschalen und Mieten beträgt 169.300 €. Die erwarteten Elternbeiträge liegen bei etwa 17.100 €.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.